

Sind die irrigen Angaben unerheblich, so daß auch trotzdem die Gesellschaft den Vertrag unter gleichen Bedingungen eingegangen hätte, so ist der Vertrag gültig. Sind die irrigen Angaben minder erheblich, so daß die Gesellschaft den Vertrag auch bei deren Kenntniß eingegangen hätte, aber unter anderen Bedingungen, so besteht die Pflicht, den Irrthum zu corrigieren und die Versicherung richtig zu stellen, entweder durch Minderung der Versicherungssumme oder durch Erhöhung der Prämie. Zu bemerken ist jedoch, daß die rigorose Handhabung der Vertragsbestimmungen bei der einen oder der andern Gesellschaft für die Gewissenspflicht nicht maßgebend sein kann, sondern daß auch hier für die Beurtheilung die Billigkeit in Betracht kommt.

Was nun den concreten Fall betrifft, so ist für die Beantwortung nicht der Moralist allein competent, sondern auch der Arzt; ich habe deswegen auch einen Versicherungsarzt zu Rathe gezogen. Es fragt sich also, ob die Verschweigungen erheblich sind oder nicht. Wir nehmen dabei zunächst an, daß sie sich thatsächlich auf die genannten Krankheiten bezogen haben. Das Urtheil des Versicherungsarztes bei der Untersuchung kann nun lauten auf „vollkommen günstig“ oder auf „günstig“ oder auf „ungünstig“. Im ersteren Falle nimmt die Versicherung regelmäßig die Versicherung an, im letzteren Falle lehnt sie dieselbe ab; wenn das Urtheil nur auf „günstig“ lautet, kommt es auf die Umstände an. Wenn der Arzt also bei Untersuchung des A. den Fall als „vollkommen günstig“ bezeichnet hat, kann A. sich beruhigen. Wurde der Fall nur als „günstig“ bezeichnet, so konnte das Verschweigen die Ablehnung der Versicherung bewirken, wenn der Bluthusten wirklich ein längeres, ernsteres Unwohlsein veranlaßte, oder wenn die Eltern des A. lungenkrank waren und nun auch bei ihm sich Bluthusten zeigte. Hat aber der Bluthusten nur im Plagen hochliegender Niderchen ohne ernstes Unwohlsein seinen Grund, dann war der Umstand unerheblich und so hat, wie die Angabe sagt, der damals behandelnde Arzt die Sache wohl aufgefaßt. Die Brustfellentzündung kommt hier kaum in Betracht, weil sie offenbar sehr leicht war; denn eine bedeutendere hätte der Versicherungsarzt bei der Untersuchung constatieren können, und A. hat ja nie Folgen davon verspürt.

Soweit also die Umstände des Falles nicht anders, als angegeben, gelegen sind, kann A. sich beruhigen, zumal er nach seiner Angabe damals sich in einem versicherungsfähigen Zustande befunden hat.

Würzburg.

Univ.-Professor Dr. Goepfert.

III. (Ist die Ehe gültig, welche vor dem delegierten Priester nach dem Tode des delegierenden Pfarrers geschlossen wird?) Vor dem Gnadenaltar der Gottesmutter zu A. schlossen Konrad und Bertha den Lebensbund der Ehe. Sie freuten sich um so inniger, weil Alexander, der geistliche Bruder Berthas,

von ihrem Seelsorger bevollmächtigt war, den heiligen Bund an seiner Stelle zu segnen. Am Abende des frohen Hochzeitstages kehrte das junge Ehepaar in Begleitung Alexanders in die Heimatspfarre zurück. Die erste große Neuigkeit, welche ihnen sofort erzählt wurde, war aber eine Trauerbotschaft: ihr würdiger Seelsorger war an einem Schlagflusse ganz unerwartet gestorben. Wann ist er in die Ewigkeit eingegangen? fragt schnell der geistliche Bruder der jungen Frau. Heute um 6 Uhr früh, als er eben an den Altar gehen wollte, lautete die Antwort. Wer Alexander, vor welchem heute diese Ehe geschlossen worden war, in diesem Augenblicke etwas schärfer beobachtet hätte, dem wäre der plötzliche Schrecken nicht entgangen, der sich bei dieser Nachricht, auf dessen Gesicht abspiegelte. Die Brautleute — so sagt er sich im Stillen — standen erst um 8 Uhr am Traualtar. Hatte ich da noch die Vollmacht zu assistieren? Ist nicht vielleicht mit dem Tode des Herrn Pfarrers meine Vollmacht erloschen? Alexander erinnert sich jetzt, im Bekehrungs¹⁾ gelesen zu haben, daß der Pfarrer so lange gültiger Zeuge für die Ehe sei, als er seine Pfarrpfünde besitze; nach Verlust der Pfünde könne er aber nicht mehr gültig assistieren. Mit dem Augenblicke des Todes gieng aber das Beneficium verloren und mithin alle Befugnis, Zeugenschaft von der Eheschließung abzulegen, oder dieselbe durch einen Delegierten auszuüben.

Leicht findet Alexander einen Vorwand, sich auf sein Zimmer zurückzuziehen, woselbst er alsogleich nach Bekehrungs Moraltheologie greift. Er schlägt im Index unter dem Worte *delegatio* nach, findet daselbst auch eine Frage aufgeworfen, wo nach Alexanders Meinung die Lösung gefunden werden muß: *quando finiatur delegatio?* 381 cum nota. Allein auch diese Nota löst ihm nicht alle Bedenken, wenn sie auch eine gewisse Beruhigung gewährt. Immer wieder liest Alexander die folgenden Worte: *In genere quaelibet potestas delegata per mortem delegantis seu eius muneris cessionem in sequentibus casibus expirat: 1. si data est ad „arbitrium nostrum“ i. e. ad personale arbitrium concedentis, 2. si data est pro casu particulari per rescriptum gratiae faciendae, 3. si data est pro casu particulari iurisdictio odiosa, causa nondum incepta; non expirat: 1. si data est ad „arbitrium Sedis,“ 2. si data est per rescriptum gratiae factae, 3. si causa quaecumque jam incepta est, 4. si aliqua facultas in genere data est sine illa restrictione ad „arbitrium nostrum“.*

Wenn ich nur wüßte, murmelt Alexander, ob die Vollmacht, welche der Verstorbene mir für die Eheschließung meiner Schwester erteilt hat, eine *gratia faciendae*, oder eine *gratia jam factae* war! Am meisten beruhigen den jungen Priester doch die Worte: eine übertragene Vollmacht erlöscht nicht, *si causa quaecumque jam incepta est.* — Ja, hätten wir die Copulation nur doch auf 6 Uhr früh

¹⁾ Theologia moralis II, n. 777. (ed. 1884).

festgesetzt! Dann wären wir schon am Traualtar gestanden, als der arme Herr Pfarrer starb, dann hätte ich keinen Zweifel, daß diese mir übertragene Angelegenheit schon in Angriff genommen und mithin meine Assistentz gültig war. Darf ich aber als causa incepta schon den Umstand betrachten, daß wir gestern zum Wallfahrtsorte hingefahren sind, daß dort die Trauung für 8 Uhr angekündet und vorbereitet war? Ich kann keine Sicherheit, keine Klarheit mir verschaffen! — bei diesen Worten legt Alexander etwas verdrießlich Lehnstuhls Wert beiseite — aber morgen gehe ich zum Herrn Dechant. Von seiner reichen Erfahrung und in seiner vortrefflichen Bibliothek hoffe ich Lösung meiner lästigen Zweifel. Müde legt sich Alexander nach Freud und Leid dieses Tages zur Ruhe, zum erstenmal in seinem Leben träumt er von *delegatio expirat morte delegantis . . . gratia facienda, causa jam incepta*.

Herr Dechant, war meine Jurisdictionsvollmacht, welche der Herr Pfarrer mir übertragen hatte, um die Ehe meiner Schwester einzusegnen, infolge dieses unerwarteten Todesfalles wirklich erloschen oder habe ich dieselbe doch noch gültig ausüben können? Mit dieser Frage schloß Alexander seine Erzählung vor seinem Herrn Dechant, dem allbekannten Bücherfreund Bernhard. Auf Ihre Frage ist zunächst zu erwidern, so entgegnete der Dechant, daß es sich bei der Assistentz einer Eheschließung um Ausübung einer Jurisdictionsgewalt überhaupt nicht handelt. Zugleich holte Dechant Bernhard aus seinem Bücherschrank einen Band von Schmalzgrueber hervor — die Erklärung des 5. Decretalen-Buches Gregor IX. und las dem erstaunten Alexander folgende Stelle vor: *Concessio huius facultatis (scil. assistendi matrimonio) non est actus iurisdictionis, sed dominii, sicut est quaelibet procuratoris constitutio, cum parochus dans hanc licentiam nihil faciat quam quod potestatem assistendi, quam habet, in alterum subroget; atqui haec potestas in parochia residens non est iurisdictionis.*¹⁾ Das ist auch der Grund, fügt Dechant Bernhard bei, weshalb selbst vor einem Pfarrer, der z. B. ein excommunicatus vitandus wäre, die Ehe gültig geschlossen werden könnte und weshalb die Gültigkeit der Ehe auch dann feststeht, wenn der Pfarrer wider seinen Willen beim Eheabschluß zugezogen war. So lehrt ausdrücklich Schmalzgrueber²⁾ mit anderen hervorragenden Canonisten.³⁾

Wenn aber Ihre Assistentz bei dieser Eheschließung auch kein eigentlicher Jurisdictionsaet war, so hatten Sie dafür doch eine Delegation im weiteren Sinne. Auf diese Assistentz läßt sich nämlich

¹⁾ In lib. V. decretal. tom. 2, tit. 39 n. 172. (Ingolstadii 1717). Ebenso In lib. IV. decretal. tit. 3, n. 184, 185 (Dillingae 1726). ²⁾ In lib. V. decretal. tom. 2, tit. 39, n. 171. „quia haec assistentia etsi fiat auctoritate publica, non tamen est actus iurisdictionis, cum etiam ab invito sufficienter praestetur: sed est executio cuiusdam conditionis a Trid. requisitae pro valore matrimonii.“ ³⁾ Z. B. Benedict IV. de Synodo dioecessana lib. XIII. c. 23, n. 1. (Venetiis 1767). S. Instructio Pastoralis (Eystadii 1877) p. 354.

vollkommen die Erklärung anwenden, welche die Canonisten vom Begriff Delegation gewöhnlich zu geben pflegen: *delegare est mandare et committere . . . delegare est alium in locum suum sufficere*, jagt Ferraris.¹⁾ Ähnlich bestimmt denselben Begriff Pirhing:²⁾ *Delegare in genere nihil aliud significat, quam alterum in locum suum substituere, sive vices suas committere*. Wenn auch der Begriff Delegation am häufigsten und im strengen Sinne auf Jurisdictionsgewalt angewendet zu werden pflegt, so darf dies doch nicht im ausschließenden Sinne geschehen. Reiffenstuel³⁾ weist überzeugend nach, daß es eine wahre Delegation auch für Handlungen gibt, welche keine Jurisdiction in sich schließen. Im vorliegenden Falle aber bezeichnet die Assistenz des zuständigen Pfarrers eine wahre Vollmacht, welche er auf einen Priester übertragen, demselben delegieren kann. Die Bezeichnung *potestas delegata* ist für diese Handlung ganz allgemein geworden. Man findet sie in Congregationsentscheidungen, bei Canonisten⁴⁾ und Moralisten. Dafür kommen allerdings auch die Ausdrücke: *Permissio, commissio, autorisatio, licentia*⁵⁾ und ähnliche vor. Deshayes⁶⁾ gibt letzteren Ausdrücken den Vorzug, weil sie den Act der Assistenz deutlicher von Jurisdictionsgewalt unterscheiden.

Nachdem das Wesen der Assistenz bei Eheschließungen erklärt ist, erscheint die Lösung der vorliegenden Frage ganz einfach. Die Ehe zwischen Konrad und Bertha ist unzweifelhaft gültig. Die Canonisten unterscheiden, wenn sie von Delegationen oder verliehenen Vollmachten sprechen, eine doppelte Art: solche, worin Jemanden eine Streitsache zur Erledigung übertragen wird; und andere, welche mehr den Sinn einer Gnade oder einer erwiesenen Wohlthat in sich schließen. Delegationen der ersten Art, welche dem *forum contentiosum* angehören, erlöschen in der Regel mit dem Tode des Delegierenden oder Auftraggebers, falls die Angelegenheit gleichsam noch unberührt ist. Handelt es sich aber um Delegationen, welche mehr Gnadenacte sind, welche in das *forum voluntarium* fallen, so ist zu unterscheiden, ob sie eine *gratia facta* oder *gratia facienda* in sich schließen. Sind sie dem Wortlaut oder der Absicht des Verleihers gemäß, eine *gratia jam facta*, so erlöschen sie nicht mit dem Tode des Delegierenden, wenn auch die Angelegenheit gar nicht in Angriff genommen ist. Eine *gratia demum facienda* aber, welche zum Beispiel erst nach einer

¹⁾ *Prompta Bibliotheca canonica* tom. II. v. *delegare* n. 1. (Venetiis 1772). Ähnlich Calvinus in seinem *Lexicon juridicum* (Genevae 1612) col. 801, 40. ²⁾ *Jus canonicum* lib. I. tit. 29, sectis 1, n. 1. (Dilingae 1722). ³⁾ *Jus canonicum* lib. I. decretal. tit. 29, n. 80. 84 sq. (Venetiis 1746). ⁴⁾ Schmalzgrueber lib. IV. decret. tit. 3, n. 188. 190; Reiffenstuel *Jus can.* lib. IV. tit. 3, n. 71. ⁵⁾ Das Concil von Trient drückt sich sess. 24 cap. 1. de reform. matrimonii hierüber also aus: *Qui aliter quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia . . .* Schmalzgrueber überschreibt den betreffenden Paragraph „de commissione assistentiae matrimonialis“ l. IV. tit. 3, § 4. ⁶⁾ *Questions Pratiques sur le Mariage* (Paris 1898). p. 166. 167 not. 1; 212. 213.

Untersuchung, oder nach dem Eintreffen einer Bedingung, oder nach dem Gutachten eines Dritten in Kraft treten soll, erlischt mit dem Tode des Verleihers.¹⁾

Nach der kirchlichen Rechtsauffassung wird nun eine Delegation zur Assistenz bei Eheschließungen als eine Begünstigung, als eine gratia aufgefaßt, welche überdies gewöhnlich als den Brautleuten, nicht so sehr dem anwohnenden Priester, gewährt erscheint. Außerdem besteht kein Zweifel, daß es sich im vorliegenden Falle um eine dem Konrad und der Bertha thatsächlich erwiesene Begünstigung handelt, nicht aber um eine gratia demum iuxta arbitrium delegati facienda. Darum ist deren Ehe gültig ohne Rücksicht darauf, ob diese Angelegenheit vom delegierten Priester schon in Angriff genommen worden war oder nicht. Wie zur Bekräftigung dieser Darlegung, liest Dechant Bernhard dem Alexander folgende Stelle aus Pirhing²⁾ vor: In quibuscumque delegationibus aut facultatibus concessis attendendum est, num habeant rationem meri mandati seu delegationis, cuiusmodi sunt rescripta iustitiae, quibus delegatur alicui iurisdictio contentiosa ad iustitiam administrandam; et haec regulariter expirant morte mandantis, si res integra sit, ut ex supra dictis patet: an vero habeant rationem gratiae, seu beneficii acceptati (Pirhing hat an dieser Stelle nur die gratia facta im Auge), cuiusmodi sunt rescripta gratiae, et non expirant morte concedentis, tametsi res integra sit: decet enim concessum a principe beneficium esse mansurum iuxta regulam iuris 16 in 6. Tales gratiae seu facultates sunt potestas absolvendi a peccatis et censuris seu casibus reservatis, dispensandi in votis, aut impedimenti matrimonii, suscipiendi ordines ab alieno Episcopo, assistendi matrimonio, eligendi confessarium, vescendi carnibus diebus vetitis . . . tales inquam facultates, cum sint gratiae, seu mera beneficia, morte concedentis non exstinguuntur: tametsi res integra sit, id est is, cui facultas seu gratia concessa fuit, ea numquam usus fuerit. Da ferner ein Laymann,³⁾ so schließt Dechant Bernhard, genau dasselbe lehrt, so können Sie, Herr Alexander, ganz beruhigt sein. Die Ehe zwischen Konrad und Bertha war gültig, obwohl deren Seelsorger, der Sie zur Assistenz delegiert hatte, bei der Eheschließung schon todt war.

Während Dechant Bernhard seinen jungen Mitbruder, der schon einen weiten Weg zu Fuß zurückgelegt hatte, mit einem guten Glas Wein gastfreundlichst tractierte, lenkte Alexander das Gespräch noch

¹⁾ Mit großer Klarheit erläutert diesen Gegenstand Reiffenstuel in seinem Jus canonicum lib. I. decretal. tit. 3, § 10 n. 250—260. Auch Schmalzgrueber lehrt ausdrücklich: licet assistentia nuptialis non sit proprie actus iurisdictionis; ad voluntariam tamen iurisdictionem reducitur: quia et ipsa exercetur in volentes, et sine cognitione iudiciali (Sponsalia et matrimon. tit. 3, § 4. n. 221). — ²⁾ Jus canonicum lib. I. decret. tit. 29 sect. 7, § 5, n. 190.

— ³⁾ Theologia moral. lib. V. tract. VI. C. X. 9. 4. n. 22. 23; besonders corollar III. daselbst.

einmal auf den Gegenstand, der ihm so viel Kopfszerbrechens verursacht hatte. Ich hätte die Lösung von einem anderen Gesichtspunkte aus erwartet, Herr Dechant, — weil nämlich meinerseits diese Angelegenheit, als schon in Angriff genommen betrachtet werden könnte und Lehnkuhl sagt: *In genere quaelibet potestas delegata . . . non expirat . . . 3. si causa quaecumque jam incepta est.* Darauf der Dechant: Diesen Lösungsversuch macht auch Dr. v. Scherer in seinem Handbuch des Kirchenrechtes. Er schreibt: „Die allgemeine Delegation der Hilfspriester seitens der Pfarrer erlischt, nach Analogie der Gewalt des Generalvicars, völlig mit dem Wegfalle des Pfarrers; bei einer Delegation einzelner Fälle kommt es darauf an, ob *res adhuc integra* ist . . . oder nicht; in letzterem Falle assistiert auch nach dem Tode des ordentlichen Seelsorgers der delegierte Priester mit Rechtskraft“.¹⁾ Ganz ähnlich die schon einmal erwähnte *Instructio* (Eystettensis) p. 351. *Expirat autem delegatio . . . per mortem delegantis . . . si res adhuc integra est.* Allein die Regel, daß die Delegation erlösche *si res adhuc integra est*, — gilt doch zunächst für die *Jurisdictio contentiosa*, nicht aber für die *voluntaria* und *gratiosa*. Die Delegation zur Assistenz bei Eheschließungen wird aber von Canonisten ersten Ranges — wir sahen früher, was Schmalzgrueber, Birhing u. A. hierüber schreiben — der *Jurisdictio voluntaria* oder *gratiosa* beigezählt. Allein selbst abgesehen von diesem Bedenken, war Ihre delegierte Eheschließung wirklich in Angriff genommen? Ich bezweifle es sehr. Die ganze Eheangelegenheit zwischen Bertha und Konrad war freilich mit deren Vorladung zum Braut- und Religions-examen und deren Aufgebot nicht mehr *res integra*; aber das war Ihnen ja nicht übertragen; Sie waren vielmehr nur delegiert zur Eheschließung und diese war noch nicht in Angriff genommen, als der Herr Pfarrer starb. Dieser Versuch, Ihren Fall zu lösen, scheint zu keinem Resultat zu führen. Daß vielmehr der vorliegende Fall, der mit einigen Veränderungen, gar nicht so selten sich ereignet,²⁾ nur aus dem Princip der *gratia facta* gelöst werden könne, scheint besonders aus der neueren Praxis zu folgen, wornach die Pfarrer in den größeren Städten sich allgemein gegenseitig zu Eheschließungen delegieren. Ich möchte Sie heute nur auf die diesbezügliche Praxis in Brüssel und Antwerpen aufmerksam machen.³⁾ Auf eine Anfrage des Erzbischofs von Mecheln in Rom wurde P. Wernz S. J. beauftragt, sein Gutachten über die Brüssel-Antwerpener-Praxis abzugeben. Dasselbe lautet unbedingt für die Giltigkeit der Ehen, welche nach

¹⁾ 2. Band S. 203, N. 189. ²⁾ Deshalb hat die *Instructio Pastoralis* (Eystettensis) für ähnliche Fälle, in denen plötzlich verstorbene Seelsorger keine Delegation erteilt hätten, jeden in der Nähe befindlichen approbierten Diöcesan-Priester zur Assistenz befähigt (p. 351). ³⁾ S. Archiv für kath. Kirchenrecht 1896, 76. Bd. S. 127—130. Das ebenso gründliche als praktische canonistische Gutachten des P. Wernz in der Kölner Delegationsfrage enthalten die *Acta S. Sedis* vol. 25. p. 641—675.

dieser Praxis geschlossen werden, wenn es auch mit den besten Gründen befürwortet, daß diese Praxis in Zukunft nicht auf dem bloßen Uebereinkommen der Hochw. Herren Pfarrer, sondern auf bischöflicher Anordnung basieren soll. Die Praxis aber ist in Kürze folgende: Wird ein neuer Pfarrer in den zwei genannten Städten eingesetzt, oder werden neue Hilfspriester mit der Assistentz bei Eheschließungen betraut, so werden diese Delegationen durch einen positiven Act verliehen, z. B. in Conferenzen, oder indem das Delegationsformular von den Einzelnen an die Einzelnen übersendet wird. Diese Formulare aber lauten: *Formula actus neo-parochi*: Generatim pro futuro delego omnes est singulos pastores duorum decanatum Bruxellensium eorumque in praesenti ad matrimonia adiutores ordinarios relate ad matrimonia eorum, qui forte, postquam alibi ad proclamationes admissi erant, in parochiam neam immigrassent et in pristina parochia positis ponendis contraherent. Item ad matrimonia eorum, qui in mea parochia habitantes alibi circumvento per fictum domicilii indicium pastore contraherent.

Formula actus relate ad neo-pastorem vel neo-vice-pastorem: Generatim pro futuro consentio, ut novus vel novi pastores et eorum ad matrimonia deputati ordinarii utriusque decanatus Bruxellensis valide assistant matrimonio eorum, qui forte postquam etc. wie in dem ersteren Formulare.

Zieht man in Erwägung, daß Stadtpfarren mit vielen tausend Seelen oft längere Zeit verwaist sind, so ist es gar nicht anders denkbar, als daß delegierte Priester den Eheschließungen von solchen Brautleuten beiwohnen, deren Pfarrer ihr Amt nicht mehr inne haben. Um alle diese Ehen als gültig anzusehen, wird das Princip nicht genügen *delegatio non expirat re non amplius integra*. Man wird vielmehr die Gültigkeit für jeden Fall nur zu erklären vermögen aus dem Grundsatz: *gratia jam facta non expirat morte vel muneriscessionem delegantis, quamvis res sit integra*.

Innsbruck.

Professor P. Hofmann S. J.

IV. (Gerechtigkeit und das Gelübde der Armut.)

Eine Ordensperson, der die Geldangelegenheiten des Klosters übertragen waren, hat im Laufe von 10 Jahren der Ausübung ihres Amtes von den Ordensgeldern und Einkünften gegen 10.000 fl. an Verwandte und arme Bekannte ohne Erlaubnis und sicher gegen den Willen der Oberen verschenkt. Jetzt endlich offenbart sie sich dem Beichtvater. Wozu muß derselbe sie verpflichten?

Zur größeren Klarheit machen wir in diesem uns vorgelegten Casus eine zweifache Voraussetzung bezüglich der „Ordensperson.“

1^o. Zuerst nehmen wir an, sie sei etwa ein Procurator oder Dekonom in einem wohlbegüterten Kloster eines wirklichen Ordens. Dieser Dekonom, nennen wir ihn Prudentius, hat Kauf und Verkauf, Einnahmen an Pachtzins und Ausgaben zu regeln. Somit geht viel